

65
2427 007

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/73 BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Paul H [REDACTED],
[REDACTED]/California/USA, [REDACTED] C [REDACTED] Avenue,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Altenstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E H A L T

In Rahmen des Antrags vom 15. März 1950 nach dem US-EG hat der Kläger Ansprüche nach Formblatt geltend gemacht und nur das Formblatt C (Schaden an Freiheit) vorgelegt. Auf diesen Antrag hat die Behörde 9000 DM für eine Haftdauer von 60 Monaten anerkannt und eine Entschädigung für die Zeit von Dezember 1939 bis Mai 1940 am 22. April 1952 abgelehnt. Der Kläger verzichtete am 7. Juli 1952 auf Rechtsmittel.

Der Tatrichter hat den Antrag vom 15. März 1950 dahin ausgelegt, daß nur der Anspruch auf Entschädigung des Freiheitschadens im Sinne des § 40 US-EG angemeldet worden ist. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Außerdem ist sie

63

- 3 -

eine Sache des Einzelfalls, die entgegen der Meinung der Beschwerde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Das Verfahren nach dem US-EG war rechtskräftig vor Inkrafttreten des EEG am 1. Oktober 1973 abgeschlossen. Zur Durchsetzung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 28 ff EEG) bedurfte es daher eines neuen Antrags nach § 189 Abs. 1 EEG; der Anspruch konnte nicht gemäß § 189a Abs. 1 EEG bis zum 31. Dezember 1965 nachgeschoben werden (BGH RM 1972, 72 Nr. 28). Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

Auch sonst weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mail

Fachs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)